



GÖNNERVEREINIGUNG DER SCHÜTZEN-NATIONALMANNschaften
ASSOCIATION DES DONATEURS DES EQUIPES NATIONALES DE TIR
ASSOCIAZIONE DIE SOSTENITORI DELLE SQUADRE NAZIONALI DI TIRO
ASSOCIAZIUN DA DONATURS ASSOCIAZIUN DA DONATURS DALLAS
SQUADRAS NAZIUNALAS DA TIR

Statuten 09.07.2010

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Gönnervereinigung der Schützen-Nationalmannschaften**, nachstehend Gönnervereinigung (GöV) genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Der Sitz der Gönnervereinigung befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

1 Die Gönnervereinigung

- a. unterstützt finanziell die Schützen-Nationalmannschaften und deren Kader;
- b. pflegt Kontakte zu Organisationen des Schiesssportes und Sponsoren;
- c. fördert durch ihr Wirken das Ansehen des Schiesssportes.

2 Die Gönnervereinigung erfüllt ihren Zweck unabhängig und mit den ihr geeignet scheinenden Mitteln.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder sind:

- a. natürliche, nach Gesetz mündige Personen;
- b. juristische Personen.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1 Der Beitritt erfolgt durch die erstmalige Zahlung des Jahresbeitrages. Die Anerkennung der Statuten wird vorausgesetzt.

2 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige möglich. Eine Löschung erfolgt automatisch auf Ende des Jahres, für welches der Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde.

Art. 5 Jahresbeitrag

1 Die Generalversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest. Davon ausgenommen ist der Jahresbeitrag der Mitglieder des 100-er Clubs (Art.6).

2 Die Beitragszahlung gilt für ein (1) Vereinsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht.

Art. 6 100er-Club

1 Unter dem Namen **100er-Club**, nachstehend Club genannt, besteht innerhalb der Gönnervereinigung ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die in besonderem Masse die Vereinsbestrebungen unterstützen.

2 Der Club

- a. besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit;
- b. wird von einem Obmann geleitet, der Mitglied des Vorstandes ist und dort sowie gegenüber Dritten die Interessen des Clubs vertritt;
- c. kann im Rahmen der Statuten und mit Zustimmung des Vorstandes selbständig handeln.

3 Der Jahresbeitrag der Clubmitglieder wird, anstelle von Art. 5 Abs. 1, auf Antrag des Obmannes durch den Vorstand festgesetzt.

4 Die Clubmitglieder sind den übrigen Mitgliedern der Gönnervereinigung in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Gönnervereinigung sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

1 Die Ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre und in der Regel im dritten Quartal statt.

2 Die Einberufung mit Traktandenliste erfolgt spätestens drei Monate vor dem Datum in der Fachpresse sowie auf der Website der Gönnervereinigung. Eine persönliche Einladung liegt im Ermessen des Vorstandes.

3 Die Ordentliche Generalversammlung ist zuständig für:

- a. die Kenntnisnahme der Jahresberichte;
- b. die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
- c. die Festsetzung der Jahresbeiträge nach Art. 5;
- d. die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers und des Obmannes des Clubs;
- e. die Wahl der zwei Rechnungsrevisoren;
- f. die Kenntnisnahme der Tätigkeitsprogramme;
- g. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- h. die Festsetzung von Statutenänderungen.

4 Der Vorstand ist für das Protokoll verantwortlich. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll jederzeit einzusehen und allfällige Begehren zu stellen.

5 Anträge durch Mitglieder, welche in die Zuständigkeit der Ordentlichen Generalversammlung fallen, sind dem Vorstand spätestens bis Ende Februar des Versammlungsjahres schriftlich einzureichen. Der Gegenstand jedes eingereichten Antrages und der Anträge des Vorstandes muss auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

1 Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann durch Vorstandsbeschluss angesetzt oder von den Rechnungsrevisoren oder schriftlich von mindestens hundert Mitgliedern verlangt werden.

2 Der Vorstand hat einem Begehren der Revisoren oder der Mitglieder innert drei Monaten zu entsprechen.

3 Für die Einberufung und das Protokoll gilt sinngemäss Artikel 8.

Art. 10 Abstimmungsverfahren

1 Jede nach Statuten einberufene Generalversammlung (Art. 8, 9 und 15) ist beschlussfähig.

2 An einer Generalversammlung (Art. 8, 9 und 15) ist stimm- und wahlberechtigt, wer

- a. den Jahresbeitrag, für das Jahr in welchem die GV stattfindet, entrichtet oder
- b. nicht vorgängig seinen Austritt angezeigt hat.

3 In der Regel wird offen abgestimmt. Der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt seine abgegebene Stimme als Stichentscheid.

4 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Statutenänderungen benötigen ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der durch die Generalversammlung gewählten Funktionäre konstituiert er sich selber.

2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; eine stetige Wiederwahl ist möglich.

3 Der Vorstand

- a. tagt soweit es die zu behandelnden Geschäfte erfordern, jährlich aber mindestens zweimal;
- b. besorgt selbständig die Zweckerfüllung nach Statuten und nach Beschluss der Generalversammlung;
- c. besitzt sämtliche Befugnisse der Gönnervereinigung, für welche nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- d. vertritt die Gönnervereinigung nach aussen.

4 Verträge und Vereinbarungen mit Dritten bedürfen zwingend der Schriftlichkeit, mit Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

1 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre; eine stetige Wiederwahl ist möglich.

2 Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen gemeinsam die Jahresrechnungen. Sie erstatten Bericht und Antrag pro Vereinsjahr zuhanden der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 13 Mittel

Die finanziellen Mittel der Gönnervereinigung bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder (Art. 3);
- b. den Jahresbeiträgen der Mitglieder des Clubs (Art. 6);
- c. den Erträgen aus den Anlässen der Gönnervereinigung;
- d. den Erträgen aus den Vereinbarungen mit Dritten;
- e. den Erträgen aus Zuwendungen;
- f. den Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Art. 14 Jahresrechnungen

Die Jahresrechnungen werden für die Gönnervereinigung, den Club und die Anlässe (Art.13 Buchst. c) getrennt geführt und in der Erfolgsrechnung und in der Bilanz zu einer Gesamtrechnung zusammengefasst.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung

1 Die Auflösung der Gönnervereinigung, eine Aenderung ihrer Rechtspersönlichkeit oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Organisation kann nur an einer hierfür einberufenen Ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

2 In allen Fällen beschliesst diese über die Verwendung des Vereinsvermögens.

3 Die Beschlüsse benötigen ein Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16 Rechtskraft

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Juli 2010 in Thun genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. Juni 1998.

GÖNNERVEREINIGUNG DER SCHÜTZEN-NATIONALMANNSCHAFTEN

Der Präsident

Toni Kächler

Der Sekretär

Richard Gasser